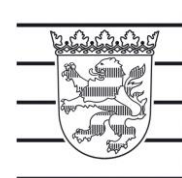


Dez. 31.2

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 f 636/1-2022/2
Dokument-Nr.: 2023/998567
Ihr Zeichen: RPKS - 33.2-53 e 07 12/1-2022/1
Ihre Nachricht: 13.07.2023

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Herr Truß
Durchwahl: (0561) 106-2824
E-Mail: otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Nickel
Durchwahl: (0561) 106-2812
E-Mail: gerd.nickel@rpks.hessen.de

Datum: 01.08.2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

Standort: Stadt Sontra

Gemarkungen Heyerode und Stadthosbach (ESW 40)

Anlage: Windpark Sontra

Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

hier: Aufforderung zur abschließenden Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Da in Bezug auf die v. g. Standorte eine weitere sachliche Zuständigkeit meines o. a. Fachbereichs nicht besteht, wurde bereits im Zusammenhang mit der Vollständigkeitsprüfung darauf hingewiesen, dass die Beurteilung des Vorhabens - auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes bezogen - unter Hinweis auf § 65 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz der unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Werra-Meißner obliegt.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Hieraus folgt, dass eine Beurteilung des Fachbereiches „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ im Rahmen dieses aktuellen Genehmigungsverfahrens entbehrlich erscheint.

Unter Bezugnahme auf die im aktuellen Verfahrensgang mit dargestellte Kabeltrasse zwischen der Windparkfläche und der Übergabestation südlich der Ortslage Hornel ergeben sich gleichfalls keine Trassenpassagen mit möglicher Wasserschutzgebietsquerung. Ungeachtet der voraussichtlichen Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten setze ich voraus, dass im Rahmen des für die Kabelverlegung vorgesehenen Antragsumfangs i. S. der gesetzlichen Grundlage des § 5 WHG dafür Sorge getragen wird, dass bei der geplanten Verlegeart diejenige Bauweise mit geringstmöglicher Auswirkung auf die Grundwassereigenschaften (insbesondere einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit) zur Ausführung gelangt.

Altlasten, Bodenschutz

Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen aus 12/2022 in der Fassung der Nachreichung/Ergänzung aus 07/2023 werden zur Aufnahme in die zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachstehende Nebenbestimmungen zum Bodenschutz vorgeschlagen:

1. Für die Bauausführung sind die in den Maßnahmenblättern V2 sowie V6 – V8 (vgl. Kap. 19.3.1 LBP – BÖF - naturkultur GmbH, Stand: 03/2023) sowie im Bodenschutzkonzept (vgl. Kap. 19.7 BÖF - naturkultur GmbH / IfÖL GmbH, Stand: 12/2022) beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.
Hinweis: Die im Maßnahmenblatt V 6 zitierte DIN 18300 (Stand: 2019) steht primär in Zusammenhang mit der Ausschreibung/Vergabe von Erdarbeiten im Rahmen der VOB. Sie ist in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz nicht einschlägig und schließt im Geltungsbereich Oberbodenarbeiten sogar explizit aus.
2. Neben den im Antrag bereits explizit beschriebenen bodenbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 1.) sind im Zuge der Bauausführung insgesamt die fachlichen Grundsätze der DIN 19639 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten und umzusetzen.
3. Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Baubedarfsflächen beschränkt (vgl. Kap. 5.4 Detailpläne - Baufeldgrenzen), die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft zu

kennzeichnen sind. Baubedingte Abweichungen hiervon sind der Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

4. Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2, DIN 19639. Abweichungen hiervon stellen die Ausnahme dar und bedürfen im Einzelfall einer fachlichen Begründung sowie der vorherigen Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde.
5. Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist ein Übertritt von Niederschlagswasser in das jeweilige Baufeld bzw. aus dem jeweiligen Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. weitmöglichst zu reduzieren.
6. Soweit für die Herstellung temporär bzw. dauerhaft befestigter Flächen (u.a. Wegeverbreiterung/Wegeausbau, Kranstellflächen, BE-Fläche, Gründungspolster Fundamente) nicht ausschließlich natürliche Mineralgemische eingesetzt werden, sind für alternative Materialien die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu beachten und deren Einhaltung nachzuweisen.
7. Durch Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639, Anhang C) im Sinne des Maßnahmenblattes V 2 (vgl. Kap. 19.3.1 LBP – BÖF - naturkultur GmbH, Stand: 03/2023) hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass die Anforderungen zum Bodenschutz im Sinne der Antragsunterlagen sowie der hier ergänzend formulierten Nebenbestimmungen eingehalten und umgesetzt werden.
8. Sofern die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, hat die Antragstellerin dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung betraute(n) Person(en) über die notwendige Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).
9. Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute(n) Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.
10. Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vor Baubeginn sowie baubegleitend hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.
11. Beginnend mit der Aufnahme erster bodenrelevanter Arbeiten (Baustelleneinrichtung/Baufeldfreimachung) sind der Bodenschutzbehörde durch die bodenkundliche Baubegleitung in der Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z.B. Abweichungen von der

Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (incl. Fotodokumentation) vorzulegen.

12. Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Rückbaukonzept zu konkretisieren, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Hinweis:

Für den Fall, dass ein parkinterner Massenausgleich entgegen der vorliegenden Planung nicht realisiert werden kann, sind verbleibende Überschussböden unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) Aspekte einer geeigneten möglichst hochwertigen Verwertung i.S. von § 8 Abs. 1 KrWG zuzuführen.

Erfolgt diese in bodenähnlicher Anwendung durch Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden, sind die §§ 6 – 8 BBodSchV n.F. zu beachten. Bei Verwertung in technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV.

Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG sowie sonstige Zulassungserfordernisse (vgl. *"Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden"* – StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

Begründung

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteiligen Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle unvermeidbarer Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte, als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Bodenumlagerung und/oder –verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei unvermeidbaren Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die beantragte Errichtung von 3 Windenergieanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung

durch Befahrung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. Nr. 1) sowie in Teilen (vgl. Nrn. 2 – 6) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die im Antrag bereits vorgesehene (vgl. Kap. 19.3.1 LBP - Maßnahmenblatt V 2) und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nrn. 7 – 11) ist dem Umfang des Eingriffs angemessen (s.a. § 3 Abs. 5 BBodSchV n.F.) und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen und Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung Nr. 12 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (u.a. Turmfundament, Kranstellfläche, tlw. Zuwegung) vorlaufend konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Kap. 18.9 – Verpflichtungserklärung zum Rückbau) hierzu lediglich eine pauschale Aussage (vollständiger Rückbau der Anlagen und Fundamente sowie zugehöriger Nebenanlagen und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen wird.

Der Hinweis bzgl. einer möglichen externen Verwertung ggf. anfallender Überschussböden ergeht ungeachtet des gem. Kap. 9.5 erwarteten Massendefizits insbesondere vor dem Hintergrund, dass hierfür u.U. ergänzende Zulassungen außerhalb der vorliegenden Genehmigung erforderlich werden.

Meine Zuständigkeit folgt aus §§ 15 u. 16 HAltBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV).

UVP-Prüfung

Im Rahmen der nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV auf Antrag der Antragstellerin im Verfahren vorzunehmenden zusammenfassenden Darstellung und Wertung der von dem beantragten Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen wird in Bezug auf das von mir zu beurteilende **Schutzgut Boden** nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Baubedingte Wirkungen

Für die Errichtung der Anlagen wird an den einzelnen Standorten flächenhaft (Fundament, Kranstell-, Montage-, Lagerflächen) Oberboden (A-Horizont) sowie in weiten Bereichen (insbes. Baugrube, Kranstellflächen) auch Unterboden/Untergrund (B-/C-Horizont) abgetragen und nach z.T. erforderlicher Zwischenlagerung umgelagert. Hierbei wird massiv in das Bodengefüge eingegriffen.

Es werden betriebsbedingt rd. 1.350 m² voll- und rd. 7.000 m² dauerhaft teilversiegelt sowie weitere rd. 8.400 m² bisher nicht versiegelter/verdichteter Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Daneben werden bauzeitlich weitere rd. 25.500 m² als Bau-, Zwischenlager- sowie Montageflächen temporär in Anspruch genommen.

Durch die vorbeschriebene Inanspruchnahme gehen in den betroffenen Bereichen Bodenfunktionen weitgehend bzw. zum Teil auch vollständig verloren. Die unabdingbaren Eingriffe werden im Sinne von Vermeidung und Minimierung durch Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung auf das Notwendigste beschränkt und ein fachgerechter und schonender Umgang mit dem Boden sichergestellt.

Nach Fertigstellung der Anlagen können die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Umfang von rd. 25.500 m² unmittelbar rekultiviert werden.

Das Risiko des Entstehens schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen durch den bauzeitlichen Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Betrieb/Betankung von Baumaschinen, ist unter Berücksichtigung der hierzu vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten (vgl. Kap. 19.3.1 LBP – BÖF - naturkultur GmbH, Maßnahmenblatt V7) als vernachlässigbar einzuschätzen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen bestehen in der für den Zeitraum der Nutzung der Anlagen verbleibenden Voll- (Anlagenfundamente) bzw. Teilversiegelung (Kranstellflächen/Zuwegungen) der Flächen mit dem damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion an dieser Stelle.

Eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen in diesen Bereichen ist nach Betriebsende durch Rückbau der Anlagen bzw. Flächenbefestigungen/-versiegelungen und Rekultivierung der Flächen vorgesehen. Die Auswirkungen sind daher insgesamt als nicht dauerhaft einzustufen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind ausschließlich im Falle von Havarien in Form von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen durch Austritt von Betriebsmitteln (Kühl-/Schmierstoffe) bzw. im Falle eines Brandereignisses durch mit Brandrückständen verunreinigtes Löschwasser zu besorgen. Die eingesetzten Betriebsmittel (i.W. Kühlwasser mit Kühlmittelzusatz, sowie Schmierfette/Schmieröle) sind gem.

Kap. 7 i.V. mit Kap. 17 der Antragsunterlagen überwiegend in die Wassergefährdungsklassen 1 (schwach wassergefährdend) bzw. max. 2 (wassergefährdend) eingestuft. Unter Berücksichtigung der technischen Sicherungsmaßnahmen (geschlossene Systeme mit Fernüberwachung über Drucksensoren, Auffangwannen), der vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mit Sichtkontrolle sowie der allgemein geltenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen, z.B. im Rahmen der Erstbefüllung bzw. des Austauschs ist ein unkontrollierter Austritt mit entsprechenden Auswirkungen als wenig wahrscheinlich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß der durch BÖF - naturkultur / IfÖL im Bodenschutzkonzept (vgl. Kap. 19.7) auf Grundlage des BodenViewer Hessen sowie der Profile der bodenkundlichen Geländeaufnahme vorgenommenen bodenkundlichen Beschreibung stehen im Vorhabengebiet je nach Anlagenstandort Pseudogley-Parabraunerden, Braunerden, Kolluvisole, Rendzinen mit Braunerden und Pararendzinen (Bodenarten L, LT, sL) an.

Den vorkommenden Böden werden in der Systematik des BodenViewer Hessen z.T. kleinräumig wechselnd aggregierte bodenfunktionale Gesamtbewertungen überwiegend der Stufen 2 (gering) bis 3 (mittel) zugewiesen.

Trotz der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen umfangreichen Eingriffe und dem damit in weiten Teilen zumindest für den Zeitraum des Anlagenbetriebes verbundenen weitgehenden Verlust von Bodenfunktionen ist bei Berücksichtigung der über die Planung sowie ergänzende Nebenbestimmungen festgelegten baubegleitenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen trotz der vorherrschenden bodenartspezifischen Empfindlichkeit gegen Verdichtung und Erosion insgesamt nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen. Auch das Risiko des Entstehens schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen wird für die Bau- wie auch die Betriebsphase unter Berücksichtigung der betreffenden Betriebsanweisungen sowie der Anlagencharakteristik als gering eingestuft, so dass hinsichtlich des Schutzguts Boden insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Im Auftrag

gez. O.Truß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den **Kostenträger 240904204313** folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung: 0,5 Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz: 6,5 Std. gehobener Dienst

Davon entfallen auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung: ---- Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz: 2,5 Std. gehobener Dienst

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (GVBl. I S. 2598)	
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBl. I S. 7)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
ErsatzbaustoffV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (GVBl. I S. 2598)	13.07.2023 (GVBl. I Nr. 186)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)